



Anlass und gesetzliche Grundlage

Sie haben im **Ausland** eine Ausbildung in einem nichtakademischen Heilberuf erfolgreich abgeschlossen, wohnen nun im Kreis Recklinghausen und möchten im Kreisgebiet Ihren Beruf unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung ausüben.

Dafür ist es notwendig, dass Ihre Ausbildung als gleichwertig mit der entsprechenden deutschen Ausbildung anerkannt wird.

Das Verfahren der Berufsanerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen wurde auf EU-Ebene mit der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (EU-Richtlinie 2005/36/EG) geregelt.

Für die Anerkennung ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Medizin in Düsseldorf zuständig.

Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind dafür zuständig, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung zu erteilen.

Diese Regelung bezieht sich auf folgende Berufe:

- Ergotherapeut/in
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in der Intensivpflege und Anästhesie
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Fachaltenpfleger/in in der psychiatrischen Pflege
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in in der Krankenhaushygiene (Hygienefachkraft)
- Fachgesundheits- und Krankenpfleger/in, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in für den Operationsdienst
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpflegeassistent/in (Krankenpflegehelfer/in)
- Hebamme, Entbindungspfleger (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt: [Fortbildungs- und Dokumentationspflicht](#))
- Logopäde/in
- Masseur/in und med. Bademeister/in
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
- Medizinisch-technische/r Assistent/in für Funktionsdiagnostik
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
- Physiotherapeut/in
- Podologe/in (hierzu beachten Sie bitte auch das Informationsblatt: [Podologie – Med. Fußpflege](#))

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt können Sie beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen die Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung unter der Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesprüfungsamtes beantragen.

Welche Unterlagen müssen beim Gesundheitsamt eingereicht werden?

Voraussetzung für die Erlaubnis zur Führung einer der o. g. Berufsbezeichnungen sind:

- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs,
- keine Einträge im polizeilichen Führungszeugnis, die an der Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung zweifeln lassen,
- ausreichende Deutschkenntnisse.

Wenn Sie die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung beantragen möchten, reichen Sie bitte folgende Unterlagen beim Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen ein:

- [Antragsformular](#) (steht als pdf-Datei zur Verfügung und kann am PC ausgefüllt und ausgedruckt werden),
- Feststellungsbescheid des Landesprüfungsamtes,
- [ärztliches Attest](#) über die gesundheitliche Eignung zur Berufsausübung, nicht älter als drei Monate (Vordruck steht als pdf-Datei zur Verfügung),
- amtliches Führungszeugnis der **Belegart O**, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihres Wohnortes (nicht älter als drei Monate),
- **beglaubigte Fotokopie** Ihres Ausbildungsnachweises aus Ihrem Heimatland.

Zur Feststellung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse setzen Sie sich bitte zwecks Terminabsprache mit den unten genannten Ansprechpartnern in Verbindung. Die erforderlichen Sprachkenntnisse (schriftlich, mündlich, Umgang- und Fachsprache) sind gegebenenfalls in einer Sprachüberprüfung im Gesundheitsamt nachzuweisen.

Welche Kosten fallen an?

Für die Erteilung der Erlaubnisurkunde werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften in Höhe von 60,00 € und für die Sprachüberprüfung in Höhe von 80,00 € erhoben. Die Gebühr ist nach Erhalt eines Gebührenbescheides von Ihnen zu überweisen.

Die Bearbeitungsgebühren fallen anteilig auch bei einer Ablehnung durch das Gesundheitsamt oder Zurückziehung des Antrags durch den Antragsteller an, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist (§ 15 Abs. 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Kontakt zum Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Hausadresse

Am Bonnheshof 35
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211 475-4162 (Service-Point)

Fax: 0211 475-5899

http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/Startseite/Startseite_LPA.html

IHRE ANSPRECHPARTNER

Herr Berger
Tel.: 02361/53-3944
Fax: 02361/53-68 3944
E-Mail: H.Berger@kreis-re.de

Frau Rudolph
Tel.: 02361/53-3544
Fax: 02361/53-68 3544
E-Mail: L.Rudolph@kreis-re.de

Herr Duffner
Tel.: 02361/53-3444
Fax: 02361/53-68 3444
E-Mail: [W.Duffner @kreis-re.de](mailto:W.Duffner@kreis-re.de)